



---

EBA/GL/2015/17

---

08.12.2015

---

# Leitlinien

---

zur Festlegung der Voraussetzungen für die Gewährung  
gruppeninterner finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 23 der  
Richtlinie 2014/59/EU

---

# EBA-Leitlinien zur Festlegung der Voraussetzungen für die Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung

---

## Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben wurden.<sup>1</sup> Gemäß Artikel 16 Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

## Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 08.02.2016 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2015/17“ an [compliance@eba.europa.eu](mailto:compliance@eba.europa.eu) zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

## Titel I – Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

### 1. Gegenstand

Mit den vorliegenden Leitlinien werden die in Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben b, d, f, g und h der Richtlinie 2014/59/EU vorgesehenen Voraussetzungen festgelegt.

### 2. Begriffsbestimmungen

- a) „gewährendes Unternehmen“: das die Unterstützung gewährende Unternehmen der Gruppe.
- b) „empfangendes Unternehmen“: das die Unterstützung empfangende Unternehmen der Gruppe.
- c) „kombinierte Kapitalpufferanforderung“: gleichlautend mit der Bedeutung gemäß Definition in Artikel 128 Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU.
- d) „Tochterunternehmen“: gleichlautend mit der Bedeutung gemäß Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 16 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
- e) „Kapitalbetrag“: i) wird finanzielle Unterstützung in Form eines Darlehens gewährt, der Kapitalbetrag des Darlehens; ii) wird finanzielle Unterstützung in Form einer Garantie oder Sicherheit gewährt, die Verbindlichkeit, die für das empfangende Unternehmen entsteht, wenn die Garantie oder die Sicherheit in Anspruch genommen wird.
- f) „eigenes Interesse“: in Übereinstimmung mit der Beschreibung in Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU.

## Titel II – Festlegung von Voraussetzungen für die Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung

- 3. Bei der Bestimmung, ob mit der Gewährung finanzieller Unterstützung bezweckt wird, die finanzielle Stabilität der Gruppe als Ganzes zu erhalten bzw. wiederherzustellen, sollten die zuständige Behörde und das gewährende Unternehmen
  - a) die direkten und indirekten Gesamtvorteile für die Gruppe als Ganzes (d. h. die Summe der Vorteile für jedes Unternehmen der Gruppe), die sich aus der Wiederherstellung der finanziellen Solidität des empfangenden Unternehmens ergeben, sowie die voraussichtlichen Gesamtrisiken für die Finanzlage der Gruppe, sollte keine Unterstützung gewährt werden, und das Risiko eines Ausfalls des empfangenden Unternehmens in diesem Fall analysieren und mit
  - b) den Risiken für die Gruppe, die sich aus der Gewährung finanzieller Unterstützung ergeben, einschließlich des Ausfallrisikos für das empfangende Unternehmen und des

Verlusts für die Gruppe angesichts des Ausfalls nach Erhalt der Unterstützung, vergleichen.

4. Bei der Bewertung, ob die Gewährung finanzieller Unterstützung im Interesse des gewährenden Unternehmens liegt, sollten die zuständige Behörde und die Institute
  - a) die direkten und indirekten Gesamtvorteile für das gewährende Unternehmen, die sich aus der Wiederherstellung der finanziellen Solidität des empfangenden Unternehmens ergeben, sowie die voraussichtlichen Gesamtrisiken für die Finanzlage des gewährenden Unternehmens, sollte keine Unterstützung gewährt werden, und das Risiko eines Ausfalls des empfangenden Unternehmens in diesem Fall analysieren und mit
  - b) den Risiken für das gewährende Unternehmen, die sich aus der Gewährung finanzieller Unterstützung ergeben, einschließlich des Ausfallrisikos für das empfangende Unternehmen und des Verlusts für das gewährende Unternehmen angesichts des Ausfalls des empfangenden Unternehmens nach Erhalt der Unterstützung, vergleichen. Die Analyse des Ausfallrisikos des empfangenden Unternehmens sollte auf den in Artikel 2 der technischen Regulierungsstandards dargelegten Elementen beruhen, mit denen die Voraussetzungen für gruppeninterne finanzielle Unterstützung gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2014/59/EU festgelegt werden. Dies geschieht unbeschadet der auf Einzelfallbasis und im Ermessen der für das empfangende Unternehmen zuständigen Behörde zum Zwecke der vergleichenden Analyse von Vorteilen und Risiken erfolgenden Berücksichtigung von weiteren einschlägigen Elementen, die das gewährende Unternehmen bei einer Kreditbewertung berücksichtigen würde, wenn es über die Gewährung eines Darlehens auf der Grundlage aller dem gewährenden Unternehmen verfügbaren Informationen entscheidet.
5. Die Analyse gemäß den Ziffern 3 und 4 sollte die Anforderungen eines soliden Kapital- und Liquiditätsmanagements auf Ebene der einzelnen Unternehmen und der Gruppe sowie alle bestehenden internen Strategien und Verfahren zur Verwaltung und Einschränkung von gruppeninternen Transaktionen berücksichtigen. Die Analyse sollte möglichen Schaden für die Konzession, die Refinanzierung und den Ruf sowie die Vorteile aus der wirksamen Nutzung und Übertragbarkeit der Kapitalressourcen der Gruppe und ihrer Refinanzierungsbedingungen umfassen. Die Institute sollten nach Möglichkeit den monetären Wert der Kosten und Vorteile, die nicht quantifiziert werden, schätzen.
6. Bei der Bewertung, ob eine begründete Erwartung besteht, dass zum jeweiligen Fälligkeitsdatum die Gegenleistung für die finanzielle Unterstützung entrichtet und der Kapitalbetrag zurückgezahlt wird, sollten das gewährende Unternehmen und die zuständige Behörde eine angemessene Analyse aller Risikofaktoren, die die Fähigkeit des empfangenden Unternehmens, diese oder potenzielle Verbindlichkeiten zu den jeweiligen Fälligkeitsdaten zu

decken, beeinflussen könnten, sowie des Ausfallrisikos des empfangenden Unternehmens durchführen, wobei sie insbesondere

- a) berücksichtigen, ob die Kapital- und Liquiditätsbedürfnisse des empfangenden Unternehmens, die mittels einer Beschreibung seiner aktuellen Kapital- und Liquiditätslage und einer Prognose seiner Kapital- und Liquiditätsbedürfnisse ermittelt werden, für einen ausreichenden Zeitraum gedeckt sind, unter Berücksichtigung aller einschlägigen Ressourcen, aus denen diese Bedürfnisse befriedigt werden könnten;
- b) berücksichtigen, ob die für die Umstrukturierung des empfangenden Unternehmens und die Überarbeitung seines Geschäftsmodells und Risikomanagements geplanten Maßnahmen die Wiederherstellung der Finanzlage des empfangenden Unternehmens nach dem festgelegten Zeitplan wirksam unterstützen und eine volle Rückzahlung des Kapitalbetrags und der Gegenleistung zu den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten ermöglichen können, und
- c) eine Analyse der Finanzlage des empfangenden Unternehmens sowie der internen und externen Ursachen für die finanziellen Schwierigkeiten berücksichtigen, insbesondere des Geschäftsmodells und des Risikomanagements des empfangenden Unternehmens sowie der vergangenen, gegenwärtigen und voraussichtlichen Marktbedingungen, um die Schlussfolgerungen gemäß den Buchstaben a und b zu unterstützen.

Die zugrunde liegenden Annahmen in den Beschreibungen und Prognosen, die unter den Buchstaben a bis c genannt werden, sollten einheitlich und plausibel sein und die angespannten Bedingungen des empfangenden Unternehmens, die gegenwärtigen Marktbedingungen und potenzielle nachteilige Entwicklungen berücksichtigen. Die zuständige Behörde sollte die von der für das empfangende Unternehmen zuständigen Behörde übermittelten Informationen und Bewertungen heranziehen.

7. Bei der Bewertung, ob durch die Gewährung finanzieller Unterstützung keine Bedrohung für die Finanzstabilität in dem Mitgliedstaat des die finanzielle Unterstützung gewährenden Unternehmens der Gruppe entstehen würde, sollten das gewährende Unternehmen und die zuständige Behörde mindestens die folgenden Faktoren analysieren:
  - a) die Bedeutung des gewährenden Unternehmens für die Finanzstabilität des Mitgliedstaats, in dem es seinen Sitz hat, anderer Mitgliedstaaten und der Union, unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen zwischen dem gewährenden Unternehmen und anderen Unternehmen, die für die Finanzstabilität von Bedeutung sind, insbesondere durch die Mitgliedschaft in einem institutsbezogenen Sicherungssystem in Übereinstimmung mit Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
  - b) die Finanzlage des gewährenden Unternehmens und der Gruppenmitglieder, die für seine Stabilität von Bedeutung sind;

- c) die Wahrscheinlichkeit künftiger Entwicklungen, die sich negativ auf das gewährende Unternehmen oder auf die Gruppenmitglieder, die für die Stabilität des gewährenden Unternehmens von Bedeutung sind, oder auf die Finanzstabilität des Mitgliedstaats, in dem das gewährende Unternehmen seinen Sitz hat, anderer Mitgliedstaaten oder der Union auswirken, und
  - d) das Risiko, dass die Gewährung der Unterstützung dem gewährenden Unternehmen die Liquidität oder die Vermögenswerte entzieht, die notwendig sein werden, um andere Gruppenmitglieder, die für die Stabilität der Gruppe und die Finanzstabilität in naher Zukunft von Bedeutung sind, zu unterstützen.
8. Bei der Analyse der Auswirkungen auf die Finanzstabilität in dem Mitgliedstaat, in dem das empfangende Unternehmen zugelassen ist, sollte die zuständige Behörde die von der für dieses Unternehmen zuständigen Behörde übermittelten Informationen und Bewertungen heranziehen.
9. Im Hinblick auf die Einhaltung der Kapitalanforderungen der Richtlinie 2013/36/EU, einschließlich Artikel 104 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU, und auf den potenziellen Verstoß gegen diese Anforderungen durch die Gewährung finanzieller Unterstützung sollten die gewährenden Unternehmen und zuständigen Behörden Folgendes anwenden:
- a) Das gewährende Unternehmen sollte der zuständigen Behörde eine begründete Stellungnahme übermitteln, dass das Institut diese Kapitalanforderungen erfüllt und dass die Gewährung von Unterstützung nicht zu einer Senkung des Eigenkapitalkoeffizienten des gewährenden Unternehmens in einem Ausmaß führen würde, dass die kombinierte Kapitalpufferanforderung nicht mehr erfüllt wird, oder das gewährende Unternehmen sollte einen Antrag auf Ermächtigung zur Nichteinhaltung dieser Anforderungen stellen.
  - b) Wenn das gewährende Unternehmen die kombinierte Kapitalpufferanforderung nicht erfüllt oder die Gewährung der Unterstützung zu einer Senkung des Eigenkapitalkoeffizienten des gewährenden Unternehmens in einem Ausmaß führen würde, dass die kombinierte Kapitalpufferanforderung nicht mehr erfüllt wird, sollte die zuständige Behörde auf der Grundlage des Kapitalerhaltungsplans des gewährenden Unternehmens entscheiden, ob trotz dieser Nichteinhaltung zur Gewährung ermächtigt wird. Die Gewährung der Unterstützung sollte mit dem Kapitalerhaltungsplan in Einklang stehen.
  - c) Bei der Bewertung, ob trotz der Nichteinhaltung der oben genannten Anforderungen angesichts des Kapitalerhaltungsplans zur Gewährung der Unterstützung ermächtigt wird, sollte die zuständige Behörde die Plausibilität des Kapitalerhaltungsplans bewerten und insbesondere Folgendes berücksichtigen:
    - i) den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Wiederherstellung des harten Kernkapitals des gewährenden Unternehmens;

- ii) die Bedeutung der Kapitallücken;
  - iii) das eigene Interesse des gewährenden Unternehmens, einschließlich indirekter Vorteile, die sich aus der Stabilisierung der Gruppe als Ganzes ergeben;
  - iv) den Zweck der betreffenden Kapitalpuffer und
  - v) die Risiken und Vorteile der Ermächtigung für die Finanzstabilität.
- d) Unbeschadet der oben genannten Buchstaben a, b und c sollte, wenn das gewährende Unternehmen ein Tochterunternehmen des empfangenden Unternehmens ist oder das gewährende und das empfangende Unternehmen Tochterunternehmen desselben Unternehmens der Gruppe sind, die zuständige Behörde bei der Bewertung, ob trotz der Nichteinhaltung dieser Anforderungen zur Gewährung von Unterstützung ermächtigt wird, auch berücksichtigen, ob die Gewährung finanzieller Unterstützung notwendig ist, um
- i) einen Ausfall des empfangenden Unternehmens zu verhindern, der andernfalls wahrscheinlich wäre;
  - ii) die Destabilisierung der Gruppe als Ganzes zu verhindern, die aus diesem Ausfall resultieren würde, und
  - iii) negative Effekte auf die Finanzstabilität zu verhindern, die aus der Destabilisierung der Gruppe resultieren würden.

Die zuständige Behörde sollte die von der für das empfangende Unternehmen zuständigen Behörde übermittelten Informationen heranziehen.

- e) Wenn die für das gewährende Unternehmen zuständige Behörde trotz Nichteinhaltung zur Gewährung von Unterstützung ermächtigt, sollte sie die Höchstdauer und die Bedingungen der Ermächtigung trotz der Nichteinhaltung in ihrer Entscheidung festlegen.
- f) Die Buchstaben a bis e gelten unbeschadet der Ausnahmen gemäß Artikel 7 oder Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

10. Im Hinblick auf die Einhaltung der Liquiditätsanforderungen der Richtlinie 2013/36/EU, einschließlich Artikel 105 der Richtlinie 2013/36/EU, sollten gewährende Unternehmen und zuständige Behörden Folgendes anwenden:

- a) Das gewährende Unternehmen sollte der zuständigen Behörde entweder eine begründete Stellungnahme übermitteln, dass das Institut die geltenden Liquiditätsanforderungen erfüllt und dass die Gewährung der Unterstützung nicht zu einem Liquiditätsabfluss in einem Ausmaß führen würde, dass die geltenden Liquiditätsanforderungen gemäß Artikel 86 und Artikel 105 der Richtlinie 2013/36/EU

nicht erfüllt werden, oder das gewährende Unternehmen sollte einen Antrag auf Ermächtigung zur Nichteinhaltung dieser Anforderungen stellen.

- b) Wenn das gewährende Unternehmen die Liquiditätsanforderungen nicht erfüllt oder die Gewährung der Unterstützung zu einem Liquiditätsabfluss in einem Ausmaß führen würde, dass die geltenden Liquiditätsanforderungen gemäß Artikel 86 und Artikel 105 der Richtlinie 2013/36/EU nicht erfüllt werden, sollte die zuständige Behörde entscheiden, ob trotz dieser Nichteinhaltung zur Gewährung ermächtigt wird. In dieser Situation sollten die Institute einen Plan zur Beseitigung der Nichteinhaltung an die zuständige Behörde übermitteln.
- c) Bei der Bewertung, ob trotz Nichteinhaltung der oben genannten Anforderungen zur Gewährung von Unterstützung ermächtigt wird, sollte die zuständige Behörde Folgendes berücksichtigen:
  - i) die Zeitspanne, während der das gewährende Unternehmen die jeweils geltenden Liquiditätsgrenzen nicht einhält;
  - ii) die Bedeutung der Nichteinhaltung;
  - iii) den Plan des gewährenden Unternehmens zur Beseitigung der Nichteinhaltung;
  - iv) das eigene Interesse des gewährenden Unternehmens, einschließlich der indirekten Vorteile, die sich aus der Stabilisierung der Gruppe als Ganzes ergeben, und
  - v) die Risiken und Vorteile der Ermächtigung für die Finanzstabilität.
- d) Unbeschadet der oben genannten Buchstaben a, b und c sollte, wenn das gewährende Unternehmen ein Tochterunternehmen des empfangenden Unternehmens ist oder das gewährende und das empfangende Unternehmen Tochterunternehmen desselben Unternehmens der Gruppe sind, die zuständige Behörde bei der Bewertung, ob trotz dieser Nichteinhaltung zur Gewährung ermächtigt wird, auch berücksichtigen, ob die Gewährung der finanziellen Unterstützung erforderlich ist, um
  - i) einen Ausfall des empfangenden Unternehmens zu verhindern, der andernfalls wahrscheinlich wäre;
  - ii) die Destabilisierung der Gruppe als Ganzes zu verhindern, die aus diesem Ausfall resultieren würde, einschließlich der indirekten Vorteile, die sich aus der Stabilisierung der Gruppe als Ganzes ergeben, und
  - iii) negative Effekte auf die Finanzstabilität zu verhindern, die aus der Destabilisierung der Gruppe resultieren würden.

Die zuständige Behörde sollte die von der für das empfangende Unternehmen zuständigen Behörde übermittelten Informationen heranziehen.

- e) Wenn die für das gewährende Unternehmen zuständige Behörde trotz Nichteinhaltung dieser Liquiditätsanforderungen zur Gewährung von Unterstützung ermächtigt, sollte sie die Höchstdauer und die Bedingungen der Ermächtigung trotz der Nichteinhaltung in ihrer Entscheidung festlegen.
- f) Die Buchstaben a bis e gelten unbeschadet der Ausnahmen von der Anwendung der Liquiditätsanforderungen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

11. Bei der Bestimmung, ob die Gewährung finanzieller Unterstützung mit den Anforderungen an Großkredite gemäß Richtlinie 2013/36/EU und Verordnung (EU) Nr. 575/2013 übereinstimmt, sollten gewährende Unternehmen und die zuständige Behörde bewerten,

- a) ob das gewährende Unternehmen die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf Großkredite, einschließlich aller nationalen Bestimmungen zur Ausübung der darin dargelegten Optionen, zu dem Zeitpunkt, zu dem die Unterstützung gewährt wird, einhält und
- b) ob das gewährende Unternehmen nach der Gewährung der Unterstützung weiterhin die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf Großkredite, einschließlich aller nationalen Bestimmungen zur Ausübung der darin dargelegten Optionen, einhalten wird.

12. Wenn die Gewährung der Unterstützung dazu führen würde, dass das gewährende Unternehmen die einschlägigen Einschränkungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf Großkredite, einschließlich aller nationalen Vorschriften oder allgemein gültigen aufsichtsrechtlichen Beschlüsse zur Ausübung von Optionen gemäß diesen Bestimmungen, nicht mehr einhält, sollte die zuständige Behörde entscheiden, ob trotz dieser Nichteinhaltung zur Gewährung von Unterstützung ermächtigt wird, wobei sie Folgendes berücksichtigt:

- a) die Zeitspanne, während der das gewährende Unternehmen die jeweils geltenden Kreditgrenzen nicht einhält;
- b) die Bedeutung der Nichteinhaltung;
- c) den Plan des gewährenden Unternehmens zur Beseitigung der Nichteinhaltung;
- d) das eigene Interesse des gewährenden Unternehmens, einschließlich der indirekten Vorteile, die sich aus der Stabilisierung der Gruppe als Ganzes ergeben, und
- e) die Risiken und Vorteile der Ermächtigung für die Finanzstabilität.

Wenn die für das gewährende Unternehmen zuständige Behörde trotz Nichteinhaltung jeglicher Anforderungen an Großkredite zur Gewährung von Unterstützung ermächtigt, sollte

sie die Höchstdauer und die Bedingungen der Ermächtigung trotz der Nichteinhaltung in ihrer Entscheidung festlegen.

### Titel III – Schlussbestimmungen und Umsetzung

Diese Leitlinien gelten ab *[Datum einfügen: zwei Monate und einen Tag nach der Veröffentlichung der Übersetzungen der Leitlinien in alle EU-Sprachen auf der EBA-Website]*.

Diese Leitlinien sollten innerhalb eines Jahres nach Anwendungsbeginn überprüft werden.